

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

II. Landlieferungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarette benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Acker, Wiesen etc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivvaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotierungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zugrunde zu legen.

Im übrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

II. Vandalieferungen.

9. Zu § 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu § 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverhältnisse ist unter B. beigelegt.

B.